

Satzung CommunityKlima

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: CommunityKlima.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

CommunityKlima bringt als deutschlandweites Netzwerk für Nachhaltigkeit engagierte und motivierte Schulen zusammen und unterstützt diese auf ihrem Weg in eine nachhaltigere Zukunft. Der Fokus liegt hierbei neben der CO₂-Emissions-Reduzierung auf der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie der Vernetzung. Des Weiteren stärkt der Verein das Demokratieverständnis der SuS und fördert Werte wie Solidarität und Toleranz der Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Herausgeben eines Best-Practice-Leitfadens, in dem Schulen detailliert zur Nachahmung ihrer erfolgreichen Projekte anleiten und somit die Hemmschwelle und den Aufwand für die Umsetzung an anderen Schulen senken. Zudem werden die SuS angeregt, eigene Projekte zu entwickeln und umzusetzen. Eine jährlich stattfindende Klimakonferenz bietet eine Plattform des Austauschs und bildet die Mitglieder durch Fachvorträge weiter. Zudem leistet CommunityKlima mit seiner Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag zum öffentlichen Diskurs und kann Mittel für die Umsetzung von Projekten an teilnehmerschulen beschaffen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet:

- A. mit dem Tod des Mitgliedes,
- B. durch freiwilligen Austritt,
- C. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist zu jedem Zeitpunkt fristlos möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Mitglieder oder Anwärter zu einem Vereinsbeitritt, welche in einer extremistischen Vereinigung aktiv sind, dazu können solche gehören, welche von dem Verfassungsschutz als „Beobachtet“ oder „Gefährdend“ eingestuft werden, können mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft entzogen werden und auch ohne Begründung abgelehnt werden. Mitglieder, welche aufgrund der eben genannten Tätigkeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, haben keine rechtlichen Ansprüche an CommunityKlima.

Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, sowie an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder, einschließlich der Vorstände, haben einen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 BGB für tatsächlich entstandene Aufwendungen, auch durch Zeitaufwendung. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung beschlossen werden.

Ein Mitglied kann zur Erfüllung der Vereinszwecke angestellt werden. Ebenso Vorstandsmitglieder und Vorsitzende. Bei Mitgliedern entscheidet der Vorstand über die Einstellung. Bei der Anstellung von Vorstandsmitgliedern entscheiden die beiden Vorstandsmitglieder, die nicht betroffen sind, über die Anstellung des betroffenen Vorstandmitglieds.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A. der Vorstand und
- B. die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand des Vereins

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- A. dem 1. Vorsitzenden,
- B. dem 2. Vorsitzenden,
- C. dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder oder Vorstandsmitglieder selbst mit Arbeitsmitteln auszustatten. Hierzu gehören alle Mittel, welche zur Ausführung der Tätigkeiten benötigt werden und womit der Begünstigte dem Verein dient. Eine Ausgabenobergrenze hierfür existiert nicht, allerdings muss der Vorstand diese Ausgabe mit einer 2/3 Mehrheit beschließen und die Ausgabe gegenüber der Mitgliederversammlung oder auf Nachfrage schriftlich begründen können. Die Organisation der Finanzierung solcher Anschaffungen beispielsweise durch Spendenmittel ist durch den Vorstand zu organisieren.

Die Arbeitsmittel können, gerade bei dauerhafter Ausübung einer Tätigkeit, beispielsweise im Vorstand oder an anderer Stelle, in den Privatbesitz des Begünstigten übergehen. Diese Entscheidung ist ebenso wie die allgemeine Anschaffung mit einer 2/3 Mehrheit im Vorstand zu beschließen und muss schriftlich begründet werden.

Anträge auf solche Arbeitsmittel müssen dem Vorstand schriftlich und begründet vorgelegt werden.

§7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Ein Vorstandsmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, fristlos unter Angabe von Gründen sein Amt niederzulegen und den Status eines normalen Mitglieds einzunehmen. In einem solchen Fall, oder wenn das Vorstandsmitglied aus anderen Gründen während der Amtsperiode ausscheidet, muss umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die einen neuen Vorstand wählt. Bis zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wählt der restliche Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Übergangsmitglied zur Erhaltung der Beschlussfähigkeit.

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§9 Mitgliederversammlung des Vereins

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Möglichst einmal im Jahr, mindestens alle zwei Jahre, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt, der zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt wird.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung,
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
6. die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die **§§10, 11, 12 und 13** dieser Satzung entsprechend.

§14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer der im **§12** dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
die „**Politik-, Engagement- und Bildungstiftung e.V.**“,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom _____ errichtet.

Solingen, _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder (mindestens 7)